



# STADT AHAUS

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus (Sondernutzungssatzung)**

**vom 29.08.2006**

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
24. August 2006	29. August 2006	30. August 2006

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 29.08.2006**

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S 1128) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Orts-durchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ahaus.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luft-raum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Ahaus. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für das Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Ahauser Plakatordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch; § 14a StrWG NRW).

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die einschließlich einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg bzw. die Fußgängerzone hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
- c) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- f) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt, des Kreises, der Straßenbaulastträger und der Sicherheitsdienste.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt – Ordnungsamt – zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Stadt kann zum Antrag Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden ab dem 01.01.2007 Nutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus vom 05. Mai 1977 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1981 außer Kraft.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Ahaus vom 24.08.2006****Gebührentarif****A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Für die Festsetzung der Gebühren werden 3 Tarifzonen gebildet.
  - 1.1 Fußgängerzone
  - 1.2 Innerer Ring zwischen den Straßen Adenauerring, Zum Rotering, Hindenburgallee, Parallelstraße und Fuistingstraße
  - 1.3 Alle übrigen Bereiche
2. Die Gebühr wird, soweit es sich nicht um eine Pauschale handelt, nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenen Tag gerechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist der Betrag niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben.
3. Bei einer Inanspruchnahme bewirtschafteter (gebührenpflichtiger) Parkplätze ist zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr Ersatz für die ausgefallenen Parkgebühren, die durchschnittlich anfallen, zu leisten.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 €
5. Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, im Regelfall auf eine Gebühr verzichtet.
6. Eine Gebührenermäßigung wird auf Antrag Betreibern von Außengastronomie und Einzelhändlern mit Außenverkauf im Bereich der Fußgängerzone nach folgender Maßgabe gewährt:  
In den Jahren 2005 – 2008 getätigte Investitionen in anspruchsvolles Mobiliar führen für 1 Kalenderjahr in Höhe von max. 50 % der vorher mit dem Stadtplanungsamt abgestimmten Investitionskosten zu einer entsprechenden Reduzierung der Sondernutzungsgebühr bis auf 0,00 €
7. Standgelder für Märkte, Kirmesveranstaltungen, Zirkusgastspiele werden nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern für Märkte und sonstige Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen in der Stadt Ahaus erhoben.

**B. Gebühren**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr Zone 1 Fußgängerzone €/m <sup>2</sup>	Gebühr Zone 2 Innerer Ring €/m <sup>2</sup>	Gebühr Zone 3 Übrige Bereiche €/m <sup>2</sup>
<b>Geschäftsbetrieb</b>					
1	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung	monatlich	4,00	1,20	0,40
2	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	monatlich	2,00	0,60	0,20
3	Automaten, Vitrinen, Werbeanlagen mit und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, Sonstiges	monatlich	6,00	1,80	0,60
4	Imbissstände u. sonstige Verzehrstände	täglich	2,00	0,60	0,20
5	Allgemeine Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistung	täglich	0,50	0,15	0,05
<b>Bauwesen</b>					
6	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	täglich	0,20	0,06	0,02
7	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	täglich	0,20	0,06	0,02
<b>Verkehr</b>					
8	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern; zugelassene Wohnanhänger, die länger als 2 Wochen abgestellt werden	täglich	0,20	0,06	0,02
<b>Großflächige Veranstaltungen</b>					
9	Großflächige Veranstaltungen, soweit keine Standgelder nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern für Märkte und sonstige Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen in der Stadt Ahaus erhoben werden	einmalig je Veranstaltung	0 – 500 * pauschal	0 – 500 * pauschal	0 – 500 * pauschal

- Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Sondernutzungserlaubnisse Standflächen zu vermieten und hierfür separate Standgelder zu erheben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 24. August 2006 beschlossene Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus (Sondernutzungssatzung) vom 24.08.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 29. August 2006

Der Bürgermeister

gez.  
Felix Büter